



Altersvorsorge im Zinstief

Was tun mit Lebensversicherung & Co.?

Das anhaltende Niedrigzins-Niveau stellt auch Unternehmer vor große Herausforderungen, wenn es um das Thema Altersvorsorge geht. Was soll mit der vor Jahren abgeschlossenen Kapitallebens- oder der privaten Rentenversicherung geschehen?

Weil sich die Zinsen auf einem historischen Tief befinden, haben Versicherer immense Schwierigkeiten, die hohen Zusagen aus Altverträgen, etwa bei Kapitallebensversicherungen, zu erfüllen. Auch viele Unternehmer fragen sich jetzt, was sie tun sollen, zumal einige Versicherer dazu übergegangen sind, die für sie unattraktiven Altverträge an Dritte weiterzuverkaufen beziehungsweise in andere Gesellschaften auszulagern (run-off).



Fortführung oder Verkauf von Altverträgen in den Bereichen Lebensversicherung? Felix Hänslers, Niederlassungsleiter Vorsorge beim Versicherungsmakler Südvers, rät zur detaillierten Prüfung der Verträge.

Spar- und Risikobeitrag getrennt betrachten

„Die Frage, ob man eine Lebensversicherung kündigen oder wie auch immer weiterlaufen lassen soll, lässt sich nicht pauschal beantworten“, sagt Felix Hänslers, Niederlassungsleiter Vorsorge beim Versicherungsmakler Südvers, und ergänzt: „Ohne eine finanzmathematische Analyse, bezogen auf die Restlaufzeit des Vertrags, kann keine klare Aussage getroffen werden.“ Dazu gehöre etwa eine detaillierte und separate Betrachtung des Risikobeitrags, mit dem biometrische Risiken wie der Tod und Berufsunfähigkeit abgesichert werden, sowie des Sparbeitrags. „Die Versicherung von biometrischen Risiken verbraucht oft keinen unerheblichen Beitragsanteil. Deshalb ist zu überprüfen ob Preis und Leistung noch marktgerecht sind und ob der Versicherungsumfang noch der aktuellen Lebenssituation des Versicherten gerecht wird. Falls dem nicht so sein sollte, er zum Beispiel zwischenzeitlich ein größeres Vermögen geerbt hat, lassen sich einzelne Bausteine problemlos herauskündigen.“ Darüber hinaus müsse man neben dem aktuellen Rückkaufswert, inklusive erreichter Überschüsse zum Ablauf, bei einer Bewertung auf die Ablaufleistung auf Basis des Garantiezinses abstellen. Versicherer geben laut Südvers diesen Zins immer vor Kosten an. Im Rahmen der finanzmathematischen Analyse wird dieser Zins nach Kosten bestimmt und anschließend zusammen mit den anderen Faktoren die echte Rendite ermittelt. „Was hier gerne unter den Tisch gekehrt wird, ist das Risikoprofil des Anlegers, also ob jemand bereit ist, ein größeres Risiko einzugehen oder ob er mit einer Rendite von 2,5 Prozent nach Steuern zufrieden ist“, hebt Hänslers hervor.

Angst, dass die teils hohen Garantiezinsen aus Altverträgen nicht mehr von den Versicherern bedient werden können, müssten Versicherte nicht haben, denn seit 2011

seien Lebensversicherer gesetzlich verpflichtet, eine Zinszusatzreserve als Sicherheit für hochverzinsten Altverträge anzusparen. Bis 2017 flossen 64 Milliarden Euro in die Reserve. Daran ändere sich auch nichts, wenn die Versicherung ihre Altverträge auslagern würde.

Vorsicht bei Garantiefonds

Nicht zu unterschätzen seien fondsgebundene Lebensversicherungen. „Der Versicherte muss sich regelmäßig um die Auswahl der Fonds kümmern und wird hier leider von den Vermittlern in Bezug auf eine vernünftige Beratung oft im Regen stehen gelassen. Größte Vorsicht ist in diesem Zusammenhang bei so genannten Garantiefonds geboten, die dem Anleger am Ende einer festgelegten Laufzeit oder Anlageperiode die Rückzahlung eines Mindestbetrags garantieren. Das ist in Niedrigzins-Phasen zum Scheitern verurteilt“, warnt der Experte.

Was für Neuverträge spricht

Hänslers ist fest davon überzeugt, dass sich selbst in Zeiten niedriger Zinsen Neuverträge lohnen, wenn ähnlich wie bei einer finanzmathematischen Analyse bestimmte Dinge im Vorfeld beachtet werden, um ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis – bei Privatverträgen auch Nettotarife gegen Honorar – zu erreichen. „Unternehmer sollten bei langem Anlagehorizont von mehr als 15 Jahren – sofern gesetzlich mög-

lich – zumindest auf einen Teil der Garantien verzichten, das teuerste Element in einem Vertrag, denn Garantien zwingen den Versicherer dazu, das Geld erzkonservativ anzulegen, was heutzutage beiden Parteien nichts hilft.“ Wer hingegen Garantien ausklammere, verschaffe dem Versicherer mehr Möglichkeiten bei der Kapitalanlage zugunsten einer besseren Rendite. Letztlich profitiere der Versicherte bei Neuverträgen nach wie vor von der steuerfreien Thesaurierung aller Erträge während der Ansparphase, steuerlichen Förderungen in Spar- oder Rentenphase und partizipiere an der riesigen Anlagensumme der Versicherer, die diese über viele Jahrzehnte aufgebaut hätten.

Gesetzliche Rente als weitere Option

Der Versicherungsmakler empfiehlt Unternehmern für ihre Altersvorsorge einen Mix, zu dem neben Lebens- und privaten Rentenversicherungen Immobilienvermögen, Aktien und als Beimischung Investitionen in Edelmetalle gehören sollten und eventuell auch die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. „Gerade in den letzten zehn bis 15 Jahren des Berufslebens kann es für Unternehmer durchaus sinnvoll sein, diese Option zu nutzen. Dies liegt am vergleichsweise hohen Rentenfaktor von deutlich über fünf Prozent auf die eingezahlten Beiträge“, so Hänslers abschließender Tipp. ■

-hf

► www.suedvers.de

Steuertipp

Zuzahlungen des Arbeitnehmers beim Firmenwagen

Wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Firmenwagen zur Verfügung stellt, muss der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung erfasst werden. Übernimmt der Arbeitnehmer allerdings einen Teil der Kosten, mindert das gleichzeitig den geldwerten Vorteil und hat damit Auswirkungen sowohl auf die Ein-Prozent-Regelung also auch auf die Fahrtenbuch-Methode. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 30. November 2016 entschieden und für Klarheit gesorgt. Selbstverständlich hat der Arbeitnehmer, insoweit er selbst Kosten getragen hat, diese beim Arbeitgeber durch Originalbelege nachzuweisen.

Umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis

Der BFH hat mit Urteil vom 24. August 2016 VR 36,15 nochmals die Möglichkeit einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Schwestergesellschaften verneint. Die Finanzverwaltung hat im Umsatzsteuer-Anwendungserlass klargestellt, dass sie sich dieser Rechtsauffassung anschließt. Bisher kann-



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

ten Organgesellschaften nur Kapitalgesellschaften sein. Neu ist nun, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können, soweit der Organträger selbst und Personen, die dem Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, Gesellschafter dieser Personengesellschaft sind. Der Grund: Auch hier ist die Durchgriffsmöglichkeit selbst bei Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet. Unter anderem ist hier an die Organschaft durch Vermietungsunternehmer, die an ihre eigene GmbH & Co. KG vermieten, zu denken. Ebenfalls könnte die neue Beurteilung in vielen Fällen des Baugewerbes relevant werden. Die Anwendung für die neue Organschaft gilt für Umsätze ab dem 1. Januar 2019. ■

► www.schramm-und-partner.de